

**Sachverhalt:**

Helene H ist Eigentümerin einer (bereits im Jahr 1928 errichteten) Schutzhütte in einem – mittlerweile durch Verordnung der Sbg Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärten – Landstrich im Hochkönig-Massiv. Um den geänderten Bedürfnissen der ihre Hütte frequentierenden Wanderer besser gerecht werden zu können, plant sie bereits seit längerer Zeit einen geringfügigen Ausbau der Hütte sowie diverse Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten. Als sie nach Einholung entsprechender Finanzierungszusagen ihres Kreditinstitutes beim Bürgermeister ihrer Heimatgemeinde vorstellig wird, um die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen abzuklären, teilt ihr dieser mit, dass vor allem aus naturschutzrechtlicher Sicht Probleme auftreten könnten. Nach Art 14 Abs 1 des „Protokolls Bodenschutz“ zur Alpenkonvention seien solche Vorhaben in einem Naturschutzgebiet wohl nicht mehr vorstellbar. Ihr bliebe jedoch die Möglichkeit, für die Einschränkung ihrer Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 21 Abs 2a NSchG Entschädigung zu verlangen.

H folgt diesem Vorschlag des Bürgermeisters und beantragt beim Amt der Sbg Landesregierung die bescheidmäßige Festlegung einer Entschädigungszahlung. Ihr Antrag wird jedoch mit Bescheid des Landesrats Eisl als unbegründet abgewiesen. Da das „Protokoll Bodenschutz“ vom Nationalrat anlässlich seines Genehmigungsbeschlusses nicht als „verfassungsändernd“ bezeichnet wurde, könne es bei der Vollziehung des NSchG schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht herangezogen werden. Überdies sei Art 14 Abs 1 des „Protokolls Bodenschutz“ keinesfalls unmittelbar anwendbar. Eine Beeinträchtigung der H iS des § 21 Abs 2a NSchG liege demnach nicht vor.

Der UVS Salzburg befindet dieses Argument des Landesrats in der Begründung seines Bescheides als „jedenfalls nicht denkunmöglich“ und weist daher die von H erhobene Berufung als unbegründet ab.

Im Rahmen einer Bescheidbeschwerde an den VfGH macht H gegen diesen Bescheid des UVS Salzburg folgende Argumente geltend:

1. Der Bescheid des UVS verletzt mich im Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Der UVS war zwar zur Erledigung der Berufung zuständig, in erster Instanz hätte jedoch Landesrat Eisl nicht alleine entscheiden dürfen, sondern hätte gemäß § 21 Abs 2b NSchG das Einvernehmen mit dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Sbg Landesregierung herstellen müssen. Die gegenteilige Anordnung in der GO-LR ist gesetzwidrig und muss vom VfGH aufgehoben werden.

2. Der Bescheid des UVS verletzt mich im Recht auf ein unparteiliches Gericht. Da dem erkennenden Senat des UVS entgegen Art 20 Abs 2 B-VG kein einziger Richter angehört hat, scheint schon die Weisungsfreiheit der belangten Behörde zweifelhaft. Bedenken bestehen aber auch gegen das vom AVG abweichende Sonderverfahrensrecht in § 21 Abs 2c NSchG. Durch die Möglichkeit einer Anrufung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts können diese Mängel nicht saniert werden. Um die Entscheidung über mein Entschädigungsbegehren verfassungskonform zu gestalten, hätte der Gesetzgeber zwingend eine „sukzessive Gerichtszuständigkeit“ vorsehen müssen.

3. Der Bescheid des UVS verletzt mich im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die vom UVS anberaumte volksöffentliche mündliche Verhandlung vermag das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren nicht zu kompensieren.

4. Der Bescheid des UVS verletzt mich in meinen Grundrechten auf Eigentum sowie auf Gleichheit vor dem Gesetz. Selbst wenn das „Protokoll Bodenschutz“ vom Bund tatsächlich im Verfassungsrang abzuschließen gewesen wäre und der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit des Bundesrates bedurft hätte, ist es doch vom Fehlerkalkül erfasst, daher unmittelbar anwendbar und beschränkt meine Nutzungsmöglichkeiten iS des § 21 Abs 2a NSchG.

5. Der Bescheid des UVS verletzt mich zudem auch im Recht auf Festlegung einer angemessenen Entschädigung durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes. § 21 Abs 3 NSchG, der die Bundesgendarmerie dazu beruft, an der Überwachung der in dieser Bestimmung festgelegten Verbote mitzuwirken, wurde von der Bundesregierung zwar nicht beansprucht, entgegen den Vorgaben der Bundesverfassung aber auch nicht ausdrücklich gebilligt.

**Prüfungsaufgabe:**

I. Beurteilen Sie unter Bedachtnahme auf die Überlegungen von Landesrat Eisl mit umfassender Begründung die im Sachverhalt dargelegten Argumente der H!

II. Mehrere heimische Politiker äußerten jüngst ihre Sorge darüber, dass im Gefolge der Abspaltung des BZÖ von der FPÖ während der österreichischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden könnten, und regten an, bereits im heurigen Herbst einen neuen Nationalrat zu wählen. Welche rechtlichen Schritte wären erforderlich, um den Weg hierfür frei zu machen, wenn

a) die Regierungsparteien ÖVP und BZÖ mit ihrer (einfachen) Mehrheit im Nationalrat diesen Plan unterstützen; respektive

b) beide Parteien geschlossen gegen vorgezogene Neuwahlen eintreten?

Geben Sie bei Ihrer Antwort vor allem auch all jene Organe an, die in die Entscheidung über vorgezogene Neuwahlen eingebunden werden müssen!

## **Auszug aus dem Sbg Naturschutzgesetz 1999 (NSchG)**

LGBI 1999/73 (Wv) idgF  
(teilweise fiktiv)

### **Naturschutzgebiete**

#### **§ 19**

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, [...]

### **Verbote**

#### **§ 21**

(1) In den Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur untersagt. In der Naturschutzgebietsverordnung kann die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung der Landesregierung für bestimmte Eingriffe vorgesehen werden; diese dürfen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen.

(2) Für folgende Eingriffe ist jedenfalls eine Ausnahmegewilligung zu erteilen:

[...]

6. der geringfügige Ausbau sowie der Umbau von bestehenden Gebäuden, soweit das Wesen des Gebäudes hierdurch keine Veränderung erfährt;

[...]

(2a) Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Eingriff unmittelbar anwendbaren Normen des Völkerrechts widerspricht. Als Ausgleich für die hiermit verbundene Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten kann der Grundeigentümer die Festlegung einer angemessenen Entschädigung beantragen.

(2b) Über einen Antrag im Sinne des Abs. 2a hat die Landesregierung durch das für die Vollziehung des Naturschutzrechts zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für die Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung zu entscheiden.

(2c) Über Berufungen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 2b entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. In Abkehr von § 66 in Verbindung mit § 67h AVG hat er die erstinstanzliche Entscheidung nur dann zu beheben, wenn sie offensichtlich unrichtig war.

(3) Die Bundesgendarmerie hat an der Überwachung der in dieser Bestimmung festgelegten Verbote mitzuwirken.

## **Auszug aus dem (Salzburger) Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG)**

LGBI 1999/25 (Wv) idgF

### **Artikel 36**

[...]

(2) Die Landesregierung beschließt ihre Geschäftsordnung und bezeichnet dabei die Geschäfte, die der kollegialen Führung durch die Landesregierung bedürfen.

(3) Die Landesregierung beschließt die Verteilung der Geschäfte des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes auf die Mitglieder der Landesregierung.

## **Auszug aus der Geschäftsordnung der (Sbg) Landesregierung (GO-LR)**

LGBI 2004/43 idgF

### **Geschäftsverteilung**

#### **§ 3**

(1) Die Geschäfte der Landesverwaltung [...] werden auf der Grundlage der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung auf die Mitglieder der Landesregierung wie folgt verteilt:

[...]

D) Landesrat Sepp Eisl: [...]

5. aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 13 (Naturschutz)

+ der Geschäftsbereich des Referates 13/01 (Naturschutzrecht und Förderungswesen); [...]

## **Auszug aus der Kundmachung BGBl III 2002/235**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des Staatsvertrages wird genehmigt.

### **PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BODENSCHUTZ**

#### **PROTOKOLL "BODENSCHUTZ"**

[...]

#### **Artikel 14**

##### **Auswirkungen touristischer Infrastrukturen**

(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,

[...]

- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

[...]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 14. August 2002 hinterlegt; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. 27 Abs. 2 mit 18. Dezember 2002 in Kraft.

[...]

#### **Schlüssel**